

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zur Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Unterlagen aus den Förderverfahren zur Bewilligung projektbezogener ELER-Vorhaben der Förderperiode 2014-2020

In o. g. Angelegenheit erlässt das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

hinsichtlich der Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
M07 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten und
M19 - Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER

zu den Teilmaßnahmen

Dorferneuerung und -entwicklung
Basisdienstleistung - Revitalisierung von Brachflächen
Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- insbesondere ländlicher Wegebau

LEADER - Vorbereitende Unterstützung
LEADER - Vorhaben
LEADER - Kooperation
LEADER - Verwaltungskosten und Kosten für Sensibilisierung

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die in den Zuwendungsbescheiden, die zu den o. g. Teilmaßnahmen bis zum 31.12.2020 ergangenen sind, enthaltene Nebenbestimmung, wonach die der Förderung des Vorhabens zugrundeliegenden Unterlagen mindestens bis zum 31.12.2026 aufzubewahren sind, wird aufgehoben.
2. Die der Förderung des Vorhabens zugrundeliegenden Unterlagen sind für die Dauer der festgelegten Zweckbindungsfristen, mindestens jedoch bis zum 31.12.2028, aufzubewahren.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Begründung:

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zum Erlass der Allgemeinverfügung als Bewilligungsbehörde gemäß der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (ThürStAnz Nr. 1/2021 S. 16 - 27) zuständig.

Rechtliche Grundlagen dieser Allgemeinverfügung sind Art. 32 VO (EU) Nr. 908/2014 i.V.m. Art. 1 VO (EU) 2020/2220 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 35 Satz 2 ThürVwVfG.

Nach Art. 32 Abs. 2 VO (EU) Nr. 908/2014 werden die Unterlagen zu den aus dem ELER finanzierten Ausgaben und den zweckgebundenen Einnahmen nach dem Jahr, in dem die Zahlstelle die Abschlusszahlung leistet, noch mindestens drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission gehalten.

Die Abschlusszahlung der Zahlstelle für die ursprünglich im Jahre 2020 endende Förderperiode sollte 2023 erfolgen, so dass die Unterlagen von den Zuwendungsempfängern mindestens bis zum 31.12.2026 aufzubewahren waren.

Mit der Verordnung (EU) 2020/2220 wurde die Förderperiode um zwei Jahre verlängert, so dass die letzte Zahlung der Zahlstelle zur Förderperiode somit im Jahre 2025 erfolgt. Insofern sind die Unterlagen nunmehr mindestens bis zum 31.12.2028 aufzubewahren.

Die Zuwendungsbescheide zur Bewilligung projektbezogener ELER-Vorhaben der Förderperiode 2014 bis 2020 sind nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung der Auflage zu den Aufbewahrungsfristen versehen.

Der von der Regelung betroffene Personenkreis wird durch verschiedene allgemeine Merkmale bestimmt. Die Zuwendungsempfänger haben einen Zuwendungsbescheid über ELER-finanzierte projektbezogene Beihilfen erhalten, bei denen die Zweckbindungsfrist fünf Jahre oder weniger betrug oder bei längerer Zweckbindungsfrist die Abschlusszahlung vor dem 31.12.2016 erfolgte. Der Regelungsinhalt ist daher auf Grund dieser Rahmenbedingungen ausreichend konkret-individuell, um die Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Alt. 1 ThürVwVfG zu begründen.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der Webseite des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie in den Aushängen der zuständigen Bewilligungsstellen und im Thüringer Staatsanzeiger.

Rechtsbehelfsbelehrung:

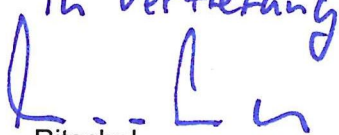
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft oder Ländlichen Raum
Naumburger Straße 98
07743 Jena

einzulegen.

Jena, den 4. Juli 2022

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Der Präsident

in Vertretung

Ritschel